

## Merkblatt „Gewerbemeldungen“

Ein Gewerbe betreibt, wer eine selbstständige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit ausübt. Ausgenommen hiervon sind die Urproduktion (z. B. Landwirtschaft), die sogenannten freien Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte) sowie die bloße Nutzung eigenen Vermögens.

Die Ausübung eines stehenden Gewerbes unterliegt am Ort der Tätigkeit bestimmten Anzeigepflichten (An-, Um-, Abmeldung). Zum Teil sind zusätzlich besondere Erlaubnisse erforderlich. Die Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten ist Erlaubnisbehörde für die Tätigkeiten der

- Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten in Geld oder Waren
- Betreiber von Spielhallen
- Makler (Wohnungs- und Grundstücks-, Darlehens-, Anlagevermittler), Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer
- Bewachungsunternehmer
- Versteigerer
- Pfandleiher / Pfandvermittler
- Schausstellung von Personen.

Die erlaubnispflichtigen Gewerbe werden unter den jeweiligen Begriffen gesondert erläutert.

Die Meldungen für in Braunschweig ansässige Gewerbebetriebe können Sie unter Vorlage des Bundespersonalausweises bzw. des Passes entweder persönlich im Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten oder schriftlich vornehmen. In der Regel müssen Sie hier nicht mit längeren Wartezeiten rechnen.

Sofern die Tätigkeit ausschließlich reisend oder neben einem stehenden Gewerbe auch reisend betrieben wird, wird auf das weitere Merkblatt „Reisegewerbe“ hingewiesen.

Im Nachfolgenden finden Sie nähere Erläuterungen zu den einzelnen Gewerbemeldungen:

### Gewerbe-Anmeldungen

Anmeldepflichtig ist der Beginn des selbstständigen Gewerbes. Den Beginn eines Gewerbes stellt neben der erstmaligen Aufnahme einer Gewerbetätigkeit auch die Übernahme eines bereits bestehenden Gewerbes (z. B. durch Kauf oder Pacht) dar.

Die Anmeldung kann **erst mit oder nach Beginn der Tätigkeit** vorgenommen werden. Der Beginn der Tätigkeit liegt bereits vor, wenn vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeiten vorbereitende Handlungen mit Außenwirkung zur Einrichtung des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden. Zu diesen vorbereitenden Handlungen zählen z. B. der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Betriebsräume, die Bestellung von Waren, etc.

Die Verlegung eines Gewerbes aus dem Bereich einer anderen Gemeinde nach Braunschweig ist dort ab- und hier anzumelden.

Die Anzeige ist für jede Betriebsstätte (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung sowie unselbstständige Zweigstelle) durch die Gewerbetreibende bzw. den Gewerbetreibenden zu erstatten. Dies kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Die Gebühr für eine Gewerbeanmeldung einschließlich Bestätigung beträgt zurzeit in der Regel 33,75 €

## **Gewerbe-Ummeldungen**

Eine Ummeldung ist erforderlich, wenn

- eine Betriebsstätte innerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig verlegt wurde oder
- wenn die gewerbliche Tätigkeit auf andere Waren oder Leistungen erweitert wurde oder
- ein Wechsel der gewerblichen Tätigkeit stattfand.

Die Verlegung eines Betriebes aus Braunschweig in eine andere Gemeinde ist hier ab- und dort anmeldepflichtig.

Neben den vorgeschriebenen also zwingenden Ummeldegründen können verschiedene Änderungen auch freiwillig angezeigt werden, z. B. Änderung der Firma, Änderung des Namens (z. B. durch Heirat oder nach Scheidung), Änderung der Wohnanschrift, Teilaufgabe der gewerblichen Tätigkeiten, etc.

Die Gewerbeummeldung kann bzw. muss vorgenommen werden, wenn die Änderung erfolgt ist, also am Tag der Änderung oder kurzfristig danach.

Die Gebühr für eine Gewerbeummeldung einschließlich Bestätigung beträgt zurzeit in der Regel 22,50 €

## **Gewerbe-Abmeldungen**

Abmeldepflichtig ist die Aufgabe einer Betriebsstätte. Die Meldung ist **mit oder nach** Aufgabe des Betriebes vorzunehmen.

Die Verlegung eines Betriebes aus Braunschweig in eine andere Gemeinde ist hier ab- und dort anmeldepflichtig.

Die Gebühr für eine Gewerbeabmeldung einschließlich Bestätigung beträgt zurzeit in der Regel 22,50 €

Sollten Sie weitere Fragen haben oder Beratung wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, die Ihnen gern persönlich oder telefonisch weiterhelfen.

Stand 3. Januar 2012